

Verordnung über die Zertifizierung **"Zertifizierte Kamerafrau (BVFK)" / "Zertifizierter Kameramann (BVFK)"**

Novellierung vom 22.10.2018

**Der Bundesverband der Fernsehkameralleute e.V. (BVFK) erlässt die folgende
Zertifizierungsverordnung über die Zuerkennung des geschützten Titels
"Zertifizierte Kamerafrau (BVFK)" / "Zertifizierter Kameramann (BVFK)", kurz "BVFK zert."**

Inhaltverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Ziel und Zweck der Zertifizierung

- § 1 Ziel der Zertifizierung
- § 2 Zertifizierungsgegenstand
- § 3 Zulassung zur Zertifizierung
- § 4 Zustandekommen der Zertifizierung

Zweiter Abschnitt: Abschluss der Zertifizierung

- § 5 Ergebnis der Zertifizierung
- § 6 Negative Begutachtung
- § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 8 Wiederanmeldung
- § 9 Gültigkeit der Zertifizierung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Zertifizierung

- § 10 Errichtung des Gutachter-Ausschusses
- § 11 Zusammensetzung und Berufung
- § 12 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 13 Beschlussfindung, Abstimmung
- § 14 Verschwiegenheit
- § 15 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Widerspruchsbelehrung
- § 17 Zertifizierungsunterlagen
- § 18 Urkunde
- § 19 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Präambel:

Mit der Zertifizierung definiert der Bundesverband der Fernsehkameralleute e.V. Standards, welche Mindestanforderungen für die Ausübung des Berufsbildes "Kamerafrau/Kameramann" an der elektronischen Fernsehkamera erfüllt werden sollen.

Kolleginnen und Kollegen haben sich über unterschiedlichste Wege in dieses Berufsbild hinein qualifiziert und verfügen über zum Teil viele Jahrzehnte lange Erfahrung in Ausübung des Berufes "Kamerafrau/Kameramann" - diese wird innerhalb der BVFK-Zertifizierung angemessen berücksichtigt, von einem unabhängigen Gutachter-Gremium geprüft und bewertet.

Die Begriffe "Kamerafrau/Kameramann" können wir als Verband leider nicht schützen. Wir wollen aber mit der Berechtigung, nach erfolgreicher Zertifizierung die Bezeichnung "BVFK zert." zu verwenden, einen Nachweis gegenüber Kunden, Sendern, Auftraggebern ermöglichen, die Mindestqualifizierung zur Ausübung unseres Berufes belegen zu können.

Vier Faktoren wurden identifiziert, über die ein belastbarer Nachweis erbracht werden kann, die Tätigkeit als Kamerafrau oder Kameramann - unabhängig von einer Spezialisierung auf unterschiedliche Sparten (z.B. Talk, Show, Quiz, Sport, Musik) - vergleichbar und qualifiziert ausüben zu können.

Diese vier Faktoren sind:

- Erfahrung
- Fähigkeiten
- Kenntnisse
- Fertigkeiten

Aufbauend auf das Berufsbild des BVFK gehören neben der technischen Fachqualifikation ebenso soziale Kompetenz als Führungsperson eines variabel großen Teams dazu, ebenso wie die Fähigkeit, analytisch, kosten- und handlungsorientiert zu denken und arbeiten. Dazu gehört auch die Fachkunde für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DGUV und den Bundesgesetzblättern.

Ziel der Zertifizierung ist, das Berufsbild "Kamerafrau/Kameramann" des BVFK zu evaluieren. Dieses Berufsbild ist gleichermaßen Grundlage, wie auch Maßstab einer sach- und fachgerechten Beurteilung durch externe Gutachter-Gremien.

**Erster Abschnitt:
Ziel und Zweck der Zertifizierung**

§ 1

Ziel der Zertifizierung

- (1) Ziel der Zertifizierung ist der Nachweis folgender Qualifikationskriterien:
1. Erfahrung
 2. Fähigkeiten
 3. Kenntnisse
 4. Fertigkeiten

§ 2

Zertifizierungsgegenstand

- (1) Durch die Zertifizierung ist festzustellen, ob die Kandidatin/der Kandidat die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) In ihr soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den fachlichen Inhalten sowie für die Berufsausbildung wesentlichen Kenntnissen und Erfahrungen vertraut und ausgestattet ist.
- a. Die Kandidatin/der Kandidat erkennt das Leitbild des BVFK an.
 - b. Die Kandidatin/der Kandidat verfügt über die nötige Fachkunde gemäß DGUV.

§ 3

Zulassung zur Zertifizierung

- (1) Zur Zertifizierung ist zugelassen, wer als Fernsehkamerafrau/Fernsehkameramann im Sinne des Berufsbildes des BVFK tätig ist.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Bundesverband der Fernsehkameralaute e.V. oder anderer vergleichbarer in- oder ausländischer Verbände oder Organisationen ist nicht erforderlich.
- (3) Die Zertifizierung ist für die/den zu Zertifizierende/n gebührenpflichtig. Mitglieder des BVFK zahlen einen ermäßigten Satz. Die Höhe der Gebühren sind der jeweils gültigen Gebührentabelle zu entnehmen. Nach Eingang der Zertifizierungsgebühr wird eine Anmeldebescheinigung mitsamt einer Übersicht der relevanten Anforderungen und Terminen für die jeweilige Zertifizierungsrunde auf elektronischem Wege übermittelt.

§ 4

Zustandekommen der Zertifizierung

(1) Die/der zu Begutachtende muss im Einzelnen nachweisen, dass sie/er über die in § 2 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt.

(2) Dieser Nachweis erfolgt durch ein persönliches Gespräch mit einem der Gutachter sowie Einreichung aller denkbaren Unterlagen, die in der Lage sind, die Gutachter von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten zu überzeugen.

Im Einzelnen muss sie/er nachweisen:

(a) dass sie/er über mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Fernsehkamerafrau/Fernsehkameramann verfügt. Die letzte nachzuweisende Berufserfahrung darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Der Nachweis über die Berufstätigkeit kann insbesondere erfolgen durch:

- Anstellungsverträge
- Auftragsbestätigungen
- Nachweis von entsprechenden Rechnungen und Zahlungseingängen
- Zeugnisse bzw. Bescheinigungen von Auftraggebern
- Bescheinigung des Steuerberaters

Zusätzlich ist für den Nachweis ein aktueller Produktionsspiegel (mindestens der letzten sechs Monate) sowie ein Lebenslauf zu erstellen und einzureichen.

(b) dass sie/er fachlich in der Lage ist, den Anforderungen des Berufsbildes Fernsehkamerafrau/Fernsehkameramann gerecht zu werden. Dieser Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch Einreichen einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer schwierigen Drehsituation und welche Lösungsansätze dafür gefunden wurden. In Ausnahmefällen kann die Schilderung dieser Situation auch mündlich im persönlichen Gespräch mit dem Gutachter-Team erfolgen.

(c) dass sie/er über die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fertigkeiten verfügt. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- Einreichen einer Arbeitsprobe (via Datenträger oder Internet-Link)
- Einreichung von berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungsnachweisen
- die Angabe von Referenzen durch RegisseurInnen, ProduktionsleiterInnen, KollegInnen. Diese Angaben sind mit Name, Position und Kontaktdaten zu versehen.

(d) dass sie/er in der Lage ist, gemäß den gesetzlichen Vorgaben der DGUV § 6 (insbesondere bei EB Einsätzen) die Sicherheit am Set koordinieren zu können.

Der Nachweis über die Fachkunde in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz kann erbracht werden durch:

- Nachweis der Befähigung zum Teamkoordinator nach BVFK-Standard
- Teilnahme an vergleichbaren Seminaren der Berufsgenossenschaften
- Nachweis der Ausbildung zum Remote-Systemoperator
- Entsprechendes (Fach-)Hochschulstudium
- Meisterausbildung

Zweiter Abschnitt: Abschluss der Zertifizierung

§ 5 Ergebnis der Zertifizierung

- (1) Die Mitteilung des Gutachtenergebnisses erfolgt schriftlich bis spätestens zum Ende des jeweiligen Zertifizierungs-Zeitraumes.
- (2) Bei positiver Begutachtung erhält die/der Zertifizierte eine Urkunde und ist berechtigt, ab Zugang dieser Mitteilung den Zusatz "Zertifizierte Kamerafrau (BVFK)" / "Zertifizierter Kameramann (BVFK)", abgekürzt "BVFK zert." zu führen.
- (3) Nicht zertifizierte Personen dürfen diesen Titel nicht führen.

§ 6 Negative Begutachtung

- (1) Bei negativer Begutachtung erhält die/der zu Begutachtende eine kurze Begründung, welche Punkte zum negativen Entscheid geführt haben.
- (2) Das Zertifizierungsprotokoll kann vom Antragsteller eingesehen werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist zulässig und schriftlich an den Vorstand des BVFK zu richten. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz über den Widerspruch.
- (4) Im Falle einer erneuten Ablehnung durch den Vorstand kann jederzeit ein neuer Antrag zur Zertifizierung gestellt werden. Es wird dann wieder eine volle Gebühr fällig.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die/der Kandidat/in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Zertifizierung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt § 8. Die Gebühr wird rückerstattet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Zertifizierung oder nimmt die/der Kandidat/in an der Zertifizierung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Zertifizierung als negativ bewertet.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (4) Bei unvollständigem oder nicht fristgerechtem Einreichen der Unterlagen wird der Antrag auf Zertifizierung auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

§ 8

Wiederanmeldung

- (1) Eine nicht erfolgreiche Zertifizierung kann beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Die Zertifizierung kann frühestens zum nächsten Zertifizierungs-Turnus wiederholt werden.
- (3) Die Zertifizierung erfolgt vierteljährlich. Nach Ablauf eines Zertifizierung-Turnus können sich Interessenten erst wieder für den nächsten Turnus anmelden. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.

§ 9

Gültigkeit der Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierung gilt so lange, wie die/der Zertifizierte den Beruf der Kamerafrau/des Kameramannes ausübt und die Bereitschaft zur Weiterbildung erkennen lässt.
- (2) Im Turnus von drei Jahren wird das Fachressort des BVFK die Kandidatin/den Kandidaten um Nachweise von Weiterbildungsmaßnahmen bitten. Können solche auf Nachfrage nicht erbracht werden, erlischt die Zertifizierung.
- (3) Weiterbildungsmaßnahmen/Weiterqualifizierungen können sein:
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch nicht fachbezogen)
 - Auffrischen der Fachkunde (z.B. Kameratechnik)
 - Kalkulations-Workshops (bei Selbstständigen)
 - Teilnahme an Symposien/Workshops des BVFK oder anderer Verbände
 - Abonnements von Fachmagazinen
 - Besuch von Fach- bzw. berufsrelevanten Messen
 - sonstige Weiterbildungen

- (4) Falls nach Punkt 2 ein Erlöschen der Zertifizierung folgte, kann eine erneute Zertifizierung beantragt werden. Es fallen dann wieder die vollen Gebühren an.

**Dritter Abschnitt:
Durchführung der Zertifizierung**

**§ 10
Errichtung des Gutachter-Ausschusses**

- (1) Der BVFK errichtet für die Durchführung der Zertifizierung einen Gutachter-Ausschuss.
- (2) Für die Zertifizierung können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Kandidatinnen/Kandidaten, mehrere Ausschüsse errichtet werden.
- (3) Die Bildung der Gutachter-Ausschüsse und Koordination der Durchführung der Zertifizierung obliegt dem Ressort "Aus- und Weiterbildung" des BVFK.

**§ 11
Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Gutachter-Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Begutachtung sachkundig und für die Mitwirkung im Gutachterwesen geeignet sein.
- (2) Dem Gutachter-Ausschuss müssen Vertreter der Bereiche "EB-/EFP-Kamera", "E-/Studio-Kamera", sowie ein Vertreter von Regie/Produktion angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder eines Ausschusses müssen Vertreter der Bereiche "Kamera" sein. Voraussetzung für die Tätigkeit als Gutachter ist eine nachgewiesene Berufserfahrung (innerhalb der Branche) von mindestens zwanzig Jahren sowie eine persönliche Befähigung.
- (3) Das Ressort Aus- und Weiterbildung schlägt dem Vorstand Gutachter vor.
Die vorgeschlagenen Gutachter werden vom Vorstand bestätigt und ernannt.
Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre und kann zum Ablauf für weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Für eine Mitarbeit im Ausschuss kann sich darüber hinaus jedes Mitglied als Vertreter des Bereichs "Kamera" formlos beim Vorstand bewerben, der diese Bewerbungen mit dem Ressort Aus- und Weiterbildung bespricht.
- (5) Mitglieder für den Bereich "Regie/Produktion" können auch von entsprechenden Verbänden vorgeschlagen werden. In Frage kommen insbesondere Mitglieder der Verbände Produzentenallianz, des VTFF, des VPRT, des BVR sowie der AG Dok.

- (6) Die Mitglieder des Gutachterausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten (Vorstand des BVFK und Ressort Aus- und Weiterbildung) aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Die Mitarbeit im Gutachter-Ausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand des BVFK festgesetzt wird. Eine Auszahlung erfolgt nur gegen Beantragung beim Vorstand.

§ 12

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Begutachtung zur Zertifizierung dürfen Angehörige der Kandidatin/des Kandidaten nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte
 2. Ehegatten
 3. eingetragene Lebenspartner
 4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie
 5. Geschwister
 6. Kinder der Geschwister
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 8. Geschwister der Eltern
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)
- (2) Hält sich ein Gutachter nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem BVFK, namentlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Vorstand und bestellt ersatzweise eine/n andere/n Gutachter/in.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Gutachter-Tätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einer Kandidatin/einem Kandidaten das Vorliegen eines solchen Grundes vermutet, so hat die betroffene Person dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit keine besonderen Umstände eine Mitwirkung erfordern, sollen Ausbilderinnen/ Ausbilder, sowie Arbeit- bzw. Auftraggeber/innen der Kandidatin/des Kandidaten an der jeweiligen Zertifizierung nicht mitwirken.

§ 13

Beschlussfindung, Abstimmung

- (1) Jeder Gutachter nimmt die Begutachtung einzeln für sich vor und ist in seiner Entscheidung seinem Gewissen verpflichtet. Die Gründe, die für oder gegen eine Zertifizierung sprechen, sind von jedem Gutachter einzeln innerhalb der Protokolle schriftlich zu vermerken.
- (2) Der Ausschuss muss nicht an einem Ort zusammenkommen, die Zertifizierung kann ortsungebunden stattfinden.
- (3) Bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen (der/des Kandidat/in) kann der Ausschuss unter Setzung einer Frist eine Nachbesserung oder Nachreichung anfordern.
- (4) Sollte das Ergebnis des Gutachter-Gremiums nicht einstimmig ausfallen, gelten folgende Regelungen:
 - a. Bei einer Mehrheitsentscheidung zugunsten der Kandidatin/des Kandidaten erfolgt eine Zertifizierung.
 - b. Bei einer Mehrheitsentscheidung zu Ungunsten der Kandidatin/des Kandidaten wird dieser/diesem in einem zweiten zu vereinbarenden persönlichen Gespräch mit einem der Gutachter die Möglichkeit gegeben, diesen von der Berufsausübung im Sinne des BVFK-Berufsbilds zu überzeugen.

§ 14

Verschwiegenheit

- (1) Unbeschadet bestehender Informationspflicht haben die Mitglieder des Gutachter-Ausschusses und sonstige mit der Zertifizierung befassten Personen über alle Zertifizierungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 15

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Der Vorstand regelt im Einvernehmen mit dem Gutachter-Ausschuss die Aufsichtsführung. Es soll sichergestellt werden, dass die Zertifizierungsleistungen durch das Gremium der Gutachter selbstständig und unabhängig erbracht wurden.
- (2) Über den Ablauf der Zertifizierung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Widerspruchsbelehrung

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegen die Maßnahmen und Entscheidungen der Gutachterausschüsse des BVFK Widerspruch einlegen. Der Vorgang wird im Nachgang vom Vorstand des BVFK geprüft und beurteilt. Diese Beurteilung geht der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich zu.

§ 17 Zertifizierungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der Kandidatin/dem Kandidaten binnen drei Monaten Einsicht in seine Zertifizierungs-Unterlagen zu gewähren. Die Unterlagen sind vier Jahre, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Zertifizierungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Widerspruchs gehemmt.

§ 18 Urkunde

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat erhält bei positiver Zertifizierung eine Urkunde.
- (2) Diese Urkunde enthält den Titel „Zertifikat“, die Personalien der Kandidatin/des Kandidaten, die Bezeichnung „BVFK zert.“, das Ausgabedatum des Zertifikats sowie die Unterschriften des 1. Vorsitzenden des BVFK, sowie des Ressort-Verantwortlichen.

§ 19 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

- (1) Bei der Durchführung der Zertifizierung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zertifizierung schriftlich nachzuweisen.